Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 60.

(Nr. 7510.) Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft zum Gesammtbetrage von dreißig Millionen Thalern. Vom 4. September 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von Seiten der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft auf Grund der in den Generalversammlungen ihrer Aktionaire vom 30. Juni 1865. und 28. Juni 1867. gefaßten Beschlüsse darauf angetragen worden ist, ihr Behufs Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Venlo über Wesel und Münster nach Osnabrück und einer Zweigbahn von Haltern nach Essen beziehungsweise Gelsenkirchen, sowie einer Eisenbahn von Osnabrück über Diepholz nach Bremen und Hamburg nebst einer festen Elbüberbrückung zwischen Harburg und Hamburg die Aufnahme einer Anleihe von dreißig Millionen Thalern gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinsscheinen versehener Prioritäts-Obligationen zu gestatten und Wir zu dem Bau dieser Bahnen unterm 28. Mai 1866. beziehungsweise 20. Juni 1868. Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilt haben, wollen Wir in Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Unternehmens und in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium zur Emission der gedachten Obligationen unter nachstehenden Bedingungen Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

§. 1.

Die zu emittirenden Obligationen werden unter fortlaufenden Nummern nach dem beigefügten Schema I. unter der Bezeichnung:

"Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft VI. Emission"

ausgefertigt.

Dieselben zerfallen in:

7,500 Stück zu 1000 Rthlr.	von № 1 — 7,500	zusammen	7,500,000	Rthlr.
30,000 Stück zu 500 Rthlr.	von № 7,501 — 37,500	zusammen	15,000,000	Rthlr.
75,000 Stück zu 100 Rthlr.	von № 37,501 — 112,500	zusammen	7,500,000	Rthlr.
		Summa	30,000,000	Rthlr.

Ausgegeben zu Berlin den 30. September 1869.

Jeder Obligation werden Zinskupons für fünf Jahre und ein Talon zur Erhebung fernerer Kupons nach Ablauf von fünf Jahren nach den weiter angefügten Schemas II. und III. beigegeben. Die Kupons sowie der Talon werden alle fünf Jahre auf besonders zu erlassende Bekanntmachung erneuert.

Auf der Rückseite der Obligationen wird das gegenwärtige Privilegium abgedruckt.

§. 2.

Die Prioritäts-Obligationen werden mit vier einhalb Prozent jährlich verzinst und die Zinsen in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft hierzu bestimmt werden, bezahlt. Zinsen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in dem betreffenden Kupon bezeichneten Zahlungstage an nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheil der Gesellschaft.

§. 3.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind auf Höhe der darin verschriebenen Beträge Gläubiger der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Sie haben in dieser Eigenschaft ein unbedingtes Vorzugsrecht vor allen Aktien nebst deren Dividenden (einschließlich der Aktien Littr. B. und deren Dividenden); außerdem steht denselben, in Ansehung der Eisenbahnen von Venlo bis Hamburg und von Haltern bis Essen beziehungsweise Gelsenkirchen und des Reinertrages dieser Bahnen, das Vorzugsrecht vor allen übrigen Prioritäts- und sonstigen Gläubigern der Gesellschaft zu.

Dagegen bleibt den in Gemäßheit der Privilegien vom 8. Oktober 1847., 30. März 1849., 14. Februar 1853., 1. September 1853., 26. Juli 1855., 12. April 1858., 28. Oktober 1861. und 17. September 1862. emittirten 206,570 Stück Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft im Gesammtbetrage von 49,274,500 Thalern nebst Zinsen, sowie den auf Grund des Privilegiums vom 28. Oktober 1861. noch ferner zu emittirenden Prioritäts-Obligationen IV. Emission Littr. B. nebst Zinsen und den auf Grund des Privilegiums vom 17. September 1862. noch zu emittirenden Prioritäts-Obligationen V. Emission im Betrage von Einer Million Thalern nebst Zinsen das in Ansehung des Gesellschaftsvermögens eingeräumte Vorzugsrecht vor den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums zu emittirenden Prioritäts-Obligationen ausdrücklich vorbehalten und gesichert.

Die Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ist berechtigt, jeden Mehrbedarf an Anlagekapital, welcher

a) zum Bau und zur vollständigen Ausrüstung des gesammten neuen Unternehmens,

b) zur Anschaffung der für dasselbe erforderlichen Transportmittel,

c) zur Bestreitung der Generalkosten für die Bahn von Osnabrück nach Hamburg einschließlich der festen Elbüberbrückung zwischen Harburg und Hamburg, welche, soweit sie sich nicht abgesondert und direkt aus dem Bau-

Baufonds für das neue Unternehmen verrechnen lassen, mit einem Drittel Prozent der Ausgaben ad a. (Strecke Osnabrück-Hamburg) dem Cöln-Mindener Eisenbahn-Unternehmen zu erstatten sind,

d) zur Verzinsung des Anlagekapitals während der Bauzeit und

e) zur Deckung der bei Beschaffung der Geldmittel etwa entstehenden Verluste

über den vorläufig angenommenen Betrag von drei und vierzig Millionen Thalern hinaus erforderlich sein sollte, durch weitere Ausgabe von Prioritäts-Obligationen VI. Emission Littr. B., welche mit den nach dem gegenwärtigen Privilegium zu emittirenden Prioritäts-Obligationen die gleiche Priorität haben, zu beschaffen. Eine weitere Vermehrung des Gesellschaftskapitals durch Emission von Aktien oder Prioritäts-Obligationen darf hiernächst nur dann erfolgen, wenn den auf Grund des gegenwärtigen Privilegiums emittirten und den auf Grund der Privilegien vom 28. Oktober 1861. und 17. September 1862., sowie des gegenwärtigen Privilegiums noch weiter zu emittirenden Prioritäts-Obligationen nebst Zinsen das Vorzugsrecht eingeräumt ist.

Eine Veräußerung der zum Bahnkörper oder zu den Bahnhöfen erforderlichen, der Gesellschaft gehörenden Grundstücke ist unstatthaft, so lange die Prioritäts-Obligationen der gegenwärtigen Emission nicht eingelöst sind oder der Einlösungsbetrag derselben nicht gerichtlich deponirt ist. Diese Veräußerungsbeschränkung bezieht sich jedoch nicht auf die außerhalb der Bahn und der Bahnhöfe befindlichen Grundstücke, auch nicht auf solche, welche innerhalb der Bahnhöfe etwa an den Staat oder andere juristische Personen zu öffentlichen Zwecken abgetreten werden möchten.

§. 4.

Die Prioritäts-Obligationen unterliegen der Amortisation, mit welcher nach Fertigstellung der obengedachten Bahnen, spätestens jedoch im Jahre 1874. begonnen wird. Auf diese Amortisation ist alljährlich ein Betrag bis zur Höhe eines halben Prozents des Kapitals unter Zuschlag der durch die eingelösten Prioritäts-Obligationen ersparten Zinsen zu verwenden.

Die Nummern der hiernach in einem Jahre zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen werden im Oktober des nächstfolgenden Jahres durch das Loos bestimmt und sofort öffentlich bekannt gemacht.

Der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft bleibt das Recht vorbehalten, mit Genehmigung des Staates den Amortisationsfonds zu verstärken und dadurch die Tilgung der Prioritäts-Obligationen zu beschleunigen, wie auch sämmtliche Prioritäts-Obligationen VI. Emission durch die öffentlichen Blätter mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen und durch Zahlung des Nennwerthes einzulösen.

Ueber die erfolgte Amortisation wird Unserem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten alljährlich ein Nachweis eingereicht.

§. 5.

Die Ausloosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen geschieht durch die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft in Gegenwart eines No-

Notars in einem mindestens vierzehn Tage vorher zur öffentlichen Kenntniß zu bringenden Termine, zu welchem den Inhabern der Prioritäts-Obligationen der Zutritt gestattet ist.

§. 6.

Die Auszahlung der ausgeloosten Prioritäts-Obligationen erfolgt an dem auf den Ausloosungstermin folgenden 1. April in Cöln und Berlin, sowie in denjenigen Städten, welche etwa sonst noch von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft dazu bestimmt werden, an die Vorzeiger der Obligationen gegen Aushändigung derselben und der dazu gehörigen, noch nicht fälligen Zinskupons. Werden die Kupons nicht mit abgeliefert, so wird der Betrag der fehlenden von dem Kapital gekürzt und zur Einlösung der Kupons verwendet.

Im Uebrigen erlischt die Verbindlichkeit der Gesellschaft zur Verzinsung einer jeden Prioritäts-Obligation mit dem 31. März des auf das Ausloosungsjahr folgenden Jahres, wenn die Ausloosung selbst im Laufe des ersteren öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Die im Wege der Amortisation eingelösten Obligationen werden in Gegenwart eines Notars verbrannt, und es wird, daß dies geschehen, öffentlich bekannt gemacht.

Die in Folge der Kapitalrückforderung von Seiten des Inhabers (§. 7.) oder in Folge einer Kündigung (§. 4.) außerhalb der Amortisation eingelösten Prioritäts-Obligationen kann die Gesellschaft wieder ausgeben.

§. 7.

Die Inhaber der Prioritäts-Obligationen sind nicht befugt, die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge anders als nach Maaßgabe der in den §§. 4. und 6. getroffenen Bestimmungen zu fordern, ausgenommen:

a) wenn ein Zahlungstermin durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung länger als drei Monate unberichtigt bleibt;

b) wenn durch Verschulden der Eisenbahnverwaltung der Transportbetrieb auf der Venlo-Hamburger und der Haltern-Essener, beziehungsweise Gelsenkirchener Eisenbahn länger als sechs Monate gänzlich eingestellt gewesen ist;

c) wenn die im §. 4. festgesetzte Amortisation nicht eingehalten wird.

In den Fällen ad a. und b. bedarf es einer Kündigungsfrist nicht, das Kapital kann vielmehr von dem Tage ab, an welchem einer dieser Fälle eintritt, zurückgefordert werden und zwar:

zu a. bis zur Zahlung der betreffenden Zinskupons;

zu b. bis zur Wiederherstellung des unterbrochenen Transportbetriebes.

In dem zu c. gedachten Falle ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zu beobachten, auch kann der Inhaber einer Prioritäts-Obligation von diesem Kündigungsrechte nur innerhalb dreier Monate von dem Tage ab Gebrauch machen, wo die Zahlung des Amortisationsquantums hätte stattfinden sollen.

Die

Die Kündigung verliert indeß ihre rechtliche Wirkung, wenn die Eisenbahnverwaltung die nicht inne gehaltene Amortisation nachholt und zu dem Ende binnen längstens drei Monaten nach erfolgter Kündigung die Auslosung der zu amortisirenden Prioritäts-Obligationen nachträglich bewirkt.

§. 8.

Diejenigen Prioritäts-Obligationen, welche ausgeloost oder gekündigt sind, und, der Bekanntmachung durch die öffentlichen Blätter ungeachtet, nicht rechtzeitig zur Realisirung eingehen, werden während der nächsten zehn Jahre von der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft alljährlich einmal öffentlich aufgerufen; gehen dieselben dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufrufe zur Realisirung ein, so erlischt ein jeder Anspruch aus denselben an das Gesellschaftsvermögen, was unter Angabe der Nummern der werthlos gewordenen Prioritäts-Obligationen von der Direktion öffentlich bekannt zu machen ist.

§. 9.

Sind Prioritäts-Obligationen, Zinskupons oder Talons beschädigt oder unbrauchbar geworden, jedoch in ihren wesentlichen Theilen dergestalt erhalten, daß über ihre Richtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft ermächtigt, gegen Einreichung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere auszufertigen und auszureichen.

Außer diesem Falle ist die Ausfertigung und Ausreichung neuer Prioritäts-Obligationen an Stelle beschädigter, angeblich vernichteter oder abhanden gekommener Prioritäts-Obligationen nur zulässig nach gerichtlicher Mortifikation der letzteren. Die Direktion erläßt des Endes auf Antrag der Betheiligten dreimal in Zwischenräumen von wenigstens vier und höchstens sechs Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind vier Monate nach der letzten Aufforderung vergangen, ohne daß die Dokumente eingeliefert oder etwaige Rechte auf dieselben geltend gemacht worden sind, und ist außerdem seit der ersten Aufforderung der Fälligkeitstermin des ersten Zinskupons einer neuen Kupons-Serie verstrichen, ohne daß hierbei innerhalb mindestens sechs Monaten nach dessen Ablauf die betreffenden Prioritäts-Obligationen zum Vorschein gekommen sind, so spricht das Königliche Landgericht zu Cöln auf Grund jenes Aufgebots die Mortifikation aus, worauf die Direktion dieselbe zur öffentlichen Kenntniß bringt und an Stelle der mortifizirten Dokumente neue unter denselben Nummern ausfertigt, auf welchen bemerkt wird, daß sie als Ersatz für mortifizirte dienen. Die Kosten des Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Zinskupons können weder aufgeboten noch mortifizirt werden, jedoch soll demjenigen, welcher den Verlust von Kupons vor Ablauf der Verjährungsfrist (§. 2.) bei der Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Prioritäts-Obligationen oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der an-

angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Kupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Auch findet eine gerichtliche Mortifikation beschädigter, angeblich vernichteter oder abhanden gekommener Talons zum Empfange neuer Zinskupons nicht statt.

Die Ausreichung einer neuen Zinskupons-Serie geschieht, wenn der Inhaber der Prioritäts-Obligation die Anweisung zum Empfange derselben nicht einreichen kann, gegen Produktion der Prioritäts-Obligation, jedoch frühestens nach Ablauf des Fälligkeitstermins des zunächst fällig werdenden Zinskupons. Ist aber vor Ausreichung der neuen Zinskupons-Serie von einem Dritten auf die letztere ein Anspruch erhoben worden, so wird dieselbe zurückbehalten, bis der Streit zwischen beiden Theilen im Wege der Güte oder des Prozesses erledigt ist.

§. 10.

Die in den §§. 1. 4—6. 8. und 9. vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Königlich Preußischen Staatsanzeiger, die Cölnische, die Aachener und die Düsseldorfer Zeitung.

Im Falle des Eingehens des einen oder anderen dieser Blätter bestimmt die Direktion der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft dafür eine andere Zeitung, in welcher jene Bekanntmachungen mit verbindlicher Kraft erfolgen.

Zu Urkund dieses haben Wir das gegenwärtige landesherrliche Privilegium Allerhöchsteigenhändig vollzogen und unter Unserem Königlichen Insiegel ausfertigen lassen, ohne jedoch dadurch den Inhabern der Prioritäts-Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung von Seiten des Staates zu geben oder Rechten Dritter zu präjudiziren.

Das gegenwärtige Privilegium ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 4. September 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

Schema I.

Schema I.

Prioritäts-Obligation

der

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft

№ .....

über

.... Thaler Preußisch Kurant

VI. Emission.

Inhaber dieser Obligation hat einen Antheil von .... Thalern an dem in Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung und nach den Bestimmungen des umstehenden Privilegiums emittirten Kapitale von 30,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

Cöln, den ..ten .... 18..

Die Direktion.
(Faksimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

Der Spezialdirektor.
(Faksimile der Unterschrift.)

(Trockener Stempel.)

Ausgefertigt.
(Unterschrift.)

Schema II.

Schema II.

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

Talon

zu der

Prioritäts-Obligation

(VI. Emission)

№ .....

über

.... Thaler.

Inhaber empfängt am .... 18.. gegen diese Anweisung

(Kehrseite.)

gemäß §. 1. des Privilegiums an den durch öffentliche Bekanntmachung bezeichneten Stellen die ..... Serie der Zinskupons zur vorbezeichneten Prioritäts-Obligation.

Cöln, den ..ten .... 18..

Die Direktion.

(Faksimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

Ausgefertigt.

(Faksimile [Stempel] der Unterschrift des Hauptkassirers.)

Schema III.

Cöln-Mindener Eisenbahngesellschaft.

№ 1. Emission VI.

Zinskupon

zu der

Prioritäts-Obligation

VI. Emission

№ ....

Inhaber empfängt am .... 18.. gegen diesen Kupon an den planmäßig bezeichneten Zahlstellen .... Thaler Preußisch Kurant als Zinsen vom .... 18.. bis .... 18..

Cöln, den ..ten .... 18..

Die Direktion.

(Faksimile der Unterschrift zweier Direktionsmitglieder.)

Ausgefertigt.
(Faksimile [Stempel] der Unterschrift des Hauptkassirers.)

(Kehrseite.)

.... Thaler Preußisch Kurant

Zinsen von Prioritäts-Obligationen, deren Erhebung innerhalb vier Jahren von dem in den betreffenden Kupons bestimmten Zahltage ab nicht geschehen ist, verfallen zum Vortheile der Gesellschaft.

(Datum der Zinszahlung.)

(Nr. 7511.) Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Wiesen in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Heeke und Wallen, Kreis Bersenbrück. Vom 4. September 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867. §§. 1. und 5. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1867. S. 769.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der auf der Karte des Geometers Hartmann verzeichneten, in dem dazu gehörenden Verzeichnisse vom 9. Januar 1869. aufgeführten Grundstücke an der Flöthe und tiefen Hase in den Bauerschaften Rieste, Alfhausen, Heeke und Wallen im Kreise Bersenbrück, Provinz Hannover, werden zu einem Verbande vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke durch Ent- und Bewässerung zu verbessern. Die Genossenschaft hat Korporationsrechte und ihren Gerichtsstand beim Amtsgerichte Bersenbrück.

§. 2.

Die Ent- und Bewässerung der Grundstücke wird ausgeführt nach dem von Königlicher Landdrostei Osnabrück unterm 4. Januar 1867. genehmigten Plane mit den späterhin beschlossenen, von der Landdrostei genehmigten oder noch zu beschließenden und zu genehmigenden Aenderungen.

§. 3.

Organe des Verbandes sind:

1) die Generalversammlung;
2) der Wiesenvorstand;
3) der Wiesenvorsteher;

daneben besteht zur Entscheidung der Streitigkeiten ein Schiedsgericht.

§. 4.

Die Generalversammlung wird vom Königlichen Amte Bersenbrück berufen, welchem auch der Vorsitz und die Geschäftsleitung in derselben zusteht.

§. 5.

Die Ladung zu der Generalversammlung kann gültig durch öffentliche Bekanntmachung in den Kirchen zu Alfhausen und Lage geschehen.

§. 6.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind sämmtliche Verbandsgenossen. Der Besitz von mindestens fünf Morgen betheiligter Wiesenfläche gewährt eine zweite Stimme und der fernere Besitz von je fünf Morgen immer

Eine

Eine Stimme mehr. Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen. Jedes Mitglied der Genossenschaft kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§. 7.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind nach Mehrheit der Stimmen zu fassen. Die Wahlen erfolgen durch absolute Stimmenmehrheit. Ergiebt sich solche nicht, so ist die Wahl in der Art zu wiederholen, daß nur die bei der vorhergehenden Abstimmung Benannten ferner wählbar bleiben und von diesen derjenige ausscheidet, auf welchen die geringste Stimmenzahl gefallen ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

§. 8.

Der Generalversammlung liegt ob:

1) die Wahl der Mitglieder des Wiesenvorstandes und des Rechnungsführers;
2) die Wahl von vier Revisoren zur Prüfung der Rechnungen des Verbandes;
3) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Schiedsgerichts;
4) die Genehmigung der Vergütungen, welche den Mitgliedern des Vorstandes und dem Rechnungsführer zuzubilligen sind;
5) die Abnahme der Jahresrechnung;
6) die Genehmigung von etwaigen Anleihen auf den Kredit der Genossenschaft;
7) die Beschlußnahme über wesentliche Aenderungen des Planes, wonach die Ent- und Bewässerungsanlagen eingerichtet werden;
8) die Aufnahme neuer Grundstücke in den Verband und die Entlassung von Grundstücken aus demselben, unbeschadet jedoch der der Genossenschaft nach den §§. 47. bis 51. und den §§. 68. und 69. des Hannoverschen Gesetzes vom 22. August 1847. obliegenden Verpflichtungen;
9) die Regelung des Verfahrens vor dem Schiedsgerichte, soweit dieses nothwendig scheint;
10) die Beschlußnahme über Aenderung dieser Statuten.

Zu den Beschlüssen 6. (wenn die Anleihe den Betrag von 100 Rthlrn. übersteigt), ferner unter 7. 8. und 9. bedarf es der Zustimmung der Landdrostei zu Osnabrück beziehungsweise der künftig an deren Stelle tretenden Landespolizei-Behörde.

§. 9.

Die Angelegenheiten des Verbandes leitet ein aus einem Wiesenvorsteher und vier Schöffen bestehender Vorstand; für letztere treten in Behinderungsfällen Substituten ein und muß jede der zum Verbande gehörenden Bauerschaften durch einen Schöffen beziehungsweise Substituten vertreten sein.

 Der

Der Vorstand wird durch den Vorsteher zusammenberufen und faßt seine Beschlüsse nach absoluter Mehrheit der Stimmen.

Ein gültiger Vorstandsbeschluß kann nur zu Stande kommen, wenn entweder

1) sämmtliche Mitglieder wirklich versammelt sind, oder dieselben
2) sämmtlich geladen und mindestens drei Mitglieder erschienen sind.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder beziehungsweise der Substituten erfolgt auf die Dauer von vier Jahren und liegt dem dazu besonders designirten Schöffen die Vertretung des Vorstehers ob.

Nach Ablauf von zwei Jahren treten die beiden ältesten Schöffen und deren Ersatzmänner aus. Das erste Mal entscheidet über den Austritt das Loos.

Nur Mitglieder der Genossenschaft, welche mindestens Einen Morgen Wiesengrund im Verbande besitzen, sind zum Schöffenamte wählbar. Der Wiesenvorsteher braucht kein Mitglied der Genossenschaft zu sein. Die Gewählten werden vom Amte durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet. Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder dient eine amtliche Ausfertigung des Wahlprotokolls.

§. 10.

Der Wiesenvorstand vertritt die Genossenschaft in allen Angelegenheiten, in welchen nicht nach den vorhergehenden Bestimmungen (confr. §. 8.) eine Mitwirkung der Generalversammlung vorgeschrieben ist.

Namentlich hat derselbe:

a) die Urkunden der Genossenschaft zu vollziehen; dieselben gelten Dritten gegenüber für gültig, wenn sie von drei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sind;

b) Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der dazu noch besonders zu erlassenden Reglements, sowie wegen etwaiger eigenmächtiger Veränderungen der Ent- und Bewässerungsanlagen bis zur Höhe von drei Thalern zu erkennen und zur Kasse zu ziehen, auch die nicht rechtzeitig oder nicht gehörig ausgeführten Arbeiten, welche einzelnen Genossen für ihre Grundstücke obliegen und im Interesse der ganzen Anlage nicht unterbleiben dürfen, nach einmal vergeblicher Erinnerung auf Kosten des Säumigen machen und die Kosten von demselben im Wege der administrativen Exekution beitreiben zu lassen;

c) die Heuabfuhr- und Düngerzufuhrwege festzustellen und anzuweisen, auch die Entschädigung für Benutzung der Abfuhrwege festzustellen;

d) die Entschädigungen für Eigenthumsabtretungen oder Beschränkungen festzustellen, welche die Genossen für Zwecke der Genossenschaft sich gefallen lassen müssen (confr. §. 17.);

e) die Schauung der Werke, Kanäle und Gräben im Frühjahr und Herbst jeden Jahres nach zuvoriger Bekanntmachung der Termine in den betheiligten Gemeinden vorzunehmen;

f) wegen

f) wegen der Weiten- und Tiefenlagen der einzelnen von den Grundbesitzern anzulegenden Einlaßschleusen und wegen der Wässerungsordnung, der Grabenräumung, der Heuwartung und der Hütung auf den Wiesen die nöthigen Bestimmungen zu treffen;

g) das erforderliche Personal anzustellen;

h) in der Generalversammlung über alle Angelegenheiten des Vereins auf Verlangen die gewünschte Auskunft zu ertheilen.

§. 11.

Der Wiesenvorsteher erhält eine durch die Generalversammlung festzustellende Jahresvergütung; die Schöffen, beziehungsweise deren Stellvertreter, haben Anspruch auf Erstattung baarer Auslagen und auf mäßige Vergütung für ihre Versäumnisse.

Dem Wiesenvorsteher liegt insbesondere ob:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Plane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Vereinskasse anzuweisen und die Verwaltung der letzteren zu beaufsichtigen;

c) auf die gehörige Unterhaltung der Anlagen zu achten und zu solchem Zwecke im Frühjahr und Herbst jeden Jahres die Schauung über alle Werke, insbesondere über die Kanäle und Gräben, in Gemeinschaft mit den Schöffen abzuhalten;

d) den Verband in Prozessen und überhaupt vor Gericht und den Verwaltungsbehörden zu vertreten;

e) den Schriftwechsel für den Wiesenverband zu führen und die Verhandlungen des Vorstandes zu leiten, auch für gehörige Protokollirung der gefaßten Beschlüsse zu sorgen.

Die aufgenommenen Protokolle sind von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben;

f) für die Aufstellung der Jahresrechnung zu sorgen;

g) die Berufung der Generalversammlung durch das Amt zu bewirken;

h) das etwa anzustellende Personal zu beaufsichtigen;

i) die Zu- und Abschreibung im Grundregister bei vorkommenden Mutationen vorzunehmen.

§. 12.

Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten des Verban-

bandes oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines oder mehrerer Genossen betreffende Beschwerden von dem Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidungen des Vorstandes, sowie gegen die von demselben auf Grund des §. 10. b., c., d., e. und f. ergangenen Verfügungen steht jedem Theile der Rekurs an das Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides oder der Eröffnung der Verfügung an gerechnet, bei dem Wiesenvorsteher angemeldet werden muß.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sowohl der Vorsitzende als die Beisitzer und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied des Verbandes ist. Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ueber die Form des schiedsrichterlichen Verfahrens hat das Schiedsgericht zu bestimmen, insofern nicht von der Generalversammlung (cfr. §. 8. Ziff. 9.) hierüber Vorschriften erlassen werden.

Das Schiedsgericht hat auch über die Kosten des Verfahrens zu erkennen. Die durch die Zuziehung eines Rechtsbeistandes veranlaßten Kosten sind jedoch der Gegenpartei nicht zur Last zu legen.

§. 13.

Die zur Jahresrechnung gestellten, von der Generalversammlung aufrecht erhaltenen, jedoch vom Vorstande für begründet nicht anerkannten Erinnerungen unterliegen ebenfalls der schiedsrichterlichen Entscheidung nach Maaßgabe der hierüber nach §. 8. Ziffer 9. von der Generalversammlung noch zu beschließenden und der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Vorschriften.

§. 14.

Auf Kosten des ganzen Verbandes sind die Haupt-Be- und Entwässerungsgräben, die Stauwerke und Stauschleusen, Gossen, Brücken und Bachregulirungen und überhaupt alle diejenigen Anlagen herzustellen und zu unterhalten, welche planmäßig als gemeinschaftliche bezeichnet sind oder bezeichnet werden.

Dagegen haben die Eigenthümer der einzelnen Wiesentheile die sonst erforderlichen Anlagen, insbesondere die Herstellung, Bearbeitung und Unterhaltung der Wiesentheile selbst zu besorgen. Etwaige Zweifel darüber, was zu den gemeinsamen und was zu den jedem Einzelnen obliegenden Anlagen gehört, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

§. 15.

Die dem ganzen Verbande zur Last fallenden Kosten hat dieser nach Verhältniß des Flächeninhalts der betheiligten Grundstücke aufzubringen.

Die Feststellung des Katasters erfolgt im administrativen Wege und ebenso die Feststellung der Heberollen und die Einziehung der Beiträge. Die Heberollen sind vor ihrer Feststellung vierzehn Tage öffentlich auszulegen.

§. 16.

Die Ausführung der erforderlichen gemeinsamen Anlagen geschieht entweder im Tagelohn oder durch Verdingung an den Mindestfordernden. Sind jedoch an oder auf den einzelnen Wiesentheilen im Interesse des Verbandes liegende Arbeiten zu beschaffen, z. B. die Herstellung der Zulaßschleusen oder der Brücken für die Heuwege oder Privat-Ent- und Bewässerungsgräben, so ist der Vorstand befugt, dieselben durch die betreffenden Eigenthümer gegen eine von ihm festzusetzende Entschädigung ausrichten zu lassen.

§. 17.

Die einzelnen Genossen sind verpflichtet, den Grund und Boden, welcher für die im Interesse des Verbandes zu machenden Anlagen erforderlich ist, dem Verbande eigenthümlich zu überlassen, oder wenn dieses nach dem Ermessen des Vorstandes genügt, sich die erforderlichen Eigenthumsbeschränkungen gefallen zu lassen. Gleiches gilt Behufs der Zu- und Abfuhrwege, welche für die einzelnen Grundstücke nach der Bestimmung des Vorstandes nöthig sind.

Die dafür zu leistende Entschädigung wird nach Vorschrift der §§. 10. d. und 12. festgestellt.

§. 18.

Der Meliorationsverband ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird in unterster Instanz von dem Königlichen Amte Bersenbrück und in den höheren Instanzen von der Landdrostei Osnabrück, beziehungsweise von der künftig an deren Stelle tretenden Landespolizeibehörde, und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts, übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden den Landgemeinden gegenüber zustehen, ausgeübt.

Zweifel über die Zuständigkeit der Organe des Verbandes unter sich und gegenüber den Genossen, sowie überhaupt über die Auslegung der Statuten haben die Aufsichtsbehörden und in letzter Instanz der Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zu entscheiden.

§. 19.

Abänderungen dieses Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. September 1869.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7512.) Allerhöchster Erlaß vom 7. September 1869., betreffend die Ermäßigung der in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren.

Auf Ihren Bericht vom 2. September d. J. genehmige Ich, daß die in Gemäßheit der Tarife vom 24. Oktober 1840. in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen und auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichtenden Lootsengebühren für folgende Stationen und Begleitungsstrecken:

I. des Tarifs, nach welchem die Gebühren in den Gewässern zwischen Pommern und Rügen zu entrichten sind (Gesetz-Samml. für 1840. S. 347. und 348.):

Benennung der Lootsenstation.	Laufende №	Bezeichnung der Begleitungsstrecken.
Ruden	11.	Aus der See durch das Ostertief nach dem Ruden.
desgl.	17.	Vom Ruden in See durchs Ostertief.
desgl.	18.	Vom Ruden nach Peenemünder Schanze.
Peenemünde	19.	Von Peenemünde nach dem Ruden.

II. des Tarifs, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Binnengewässern zwischen Stettin und den Mündungen der Swine und Peene zu entrichten sind (Gesetz-Samml. für 1840. S. 349.):

Benennung der Lootsenstation.	Laufende №	Bezeichnung der Begleitungsstrecken.
Wolgast	8.	Von Wolgast nach Peenemünde.
Peenemünde	9.	Von Peenemünde nach Wolgast.

vom 1. Oktober 1869. ab auf die Hälfte ermäßigt werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Stettin, den 7. September 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).